

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

22. November 2023

Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 30. August 2023 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Gesetz über die Transparenz von juristischen Personen [TJPG]) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die internationalen Standards in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden laufend verschärft. Die Schweiz, die über einen der weltweit wichtigsten Finanzplätze verfügt, muss diese Entwicklungen nachvollziehen und mindestens die Empfehlungen der massgebenden Gremien umsetzen. Ansonsten droht ein erheblicher Reputationsschaden.

Die Vorlage des Bundesrats ist ausgewogen und schliesst bestehende Lücken in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Wirtschaftskriminalität. Die vorgesehene Einführung eines eidgenössischen Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen schafft die notwendige Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei juristischen Personen. Damit können illegale Machenschaften effizienter aufgedeckt werden. Dass damit ein gewisser Mehraufwand für die umsetzenden Behörden verbunden ist, muss in Kauf genommen werden. Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage des Bundesrats, hat dazu aber folgende Anmerkungen:

1. Zugriff auf Register

Der Zugriff auf das Register kann in den Bereichen der Grundbuchführung und des Bewilligungsgesetzes in gewissen Fällen hilfreich sein. Die entsprechende Einsicht in das Register ist für diese Stellen nur auf Antrag vorgesehen (Art. 28 Abs. 2 E TJPG). Aufgrund der Wichtigkeit der Prüfungsmöglichkeit der Angaben der Gestuchstellenden und im Interesse einer möglichst einfachen Handhabung des Zugangs ist die Einsicht – wie bei anderen Fachstellen auch – von Gesetzes wegen direkt vorzusehen.

Die Strafverfolgungsbehörden haben gemäss Art. 28 Abs. 1 E TJPG online Zugriff auf das zu schaffende Transparenzregister. Dies dürfte die Strafverfolgung, aktuelle Datensätze vorausgesetzt, vor allem in der Anfangsphase einer Strafuntersuchung nicht unwesentlich erleichtern.

2. Aktualität der Meldungen

Die Vorlage enthält in den Art. 29–37 E TJPG diverse Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Informationen aktuell und korrekt sind. Ob diese (wohl eher zeitaufwendigen) Massnahmen die Aktualität sicherstellen können, ist jedoch fraglich, zumal handfeste und unmittelbar wirksame Sanktionsmassnahmen fehlen. Die Wirksamkeit der Massnahmen sollte vor diesem Hintergrund überprüft werden.

3. Kontrollstelle

Es macht grundsätzlich Sinn, die beim Staat vorhandenen Informationen zur Pflege des Registers einzusetzen. Es ist daher richtig, dass die Kontrollstelle gemäss Art. 39 Abs. 3 E TJPG Informationen aller Art einfordern kann. Allerdings kann sie dies nur dann, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass eine andere Amtsstelle über sachdienliche Informationen verfügt. Die Regelung erscheint daher als zu eng und sollte um das Recht der anderen Amtsstellen erweitert werden, allfällige Informationen unaufgefordert der Kontrollstelle melden zu dürfen.

Art. 39 Abs. 3 E TJPG erfasst zudem auch Informationen aus anhängigen Verfahren, was grundsätzlich aufgrund der Aktualität zu begrüssen ist. Allerdings ist bezogen auf die Strafverfahren festzustellen, dass die Weitergabe von Informationen aus einem Strafverfahren dieses Strafverfahren auch gefährden kann. Die Bestimmung sollte daher um die Formulierung "sofern das Strafverfahren nicht gefährdet wird" ergänzt werden.

4. Sanktionshöhe

Die Differenz der maximalen Bussenhöhe in Art. 41 Abs. 1 und 2 E TJPG zwischen der vorsätzlichen und der fahrlässigen Begehung ist zu gross. Es ist zu erwarten, dass der Nachweis einer vorsätzlichen Begehung regelmässig eher schwierig sein dürfte, während der Nachweis der fahrlässigen Begehung wohl einfacher zu erbringen sein wird. Die Bussenhöhe der fahrlässigen Begehung sollte daher deutlich angehoben werden.

Die Strafdrohung von Art. 41 Abs. 3 E TJPG ist aus Sicht des Regierungsrats zu gering. Sie ist mindestens auf Fr. 50'000.– zu erhöhen, wenn das Ziel erreicht werden soll, über aktuelle Eintragungen zu verfügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- vernehmlassungen@sif.admin.ch